



EUROPÄISCHE ZENTRALBANK  
BANKENAUF S I C H T

## Ergänzung des Leitfadens der EZB zu im Unionsrecht eröffneten Optionen und Ermessensspielräumen

BANKENTOEZICHT

August 2016

BANKTILLSYN BANKU UZRAUDZĪBA

BANKŲ PRIEŽIŪRA NADZÓR BANKOWY

VIGILANZA BANCARIA

BANKFELÜGYELET

BANKING SUPERVISION

SUPERVISION BANCAIRE

BANČNI NADZOR

MAOIRSEACHT AR BHAINCÉIREACHT

NADZOR BANAKA

**BANKING SUPERVISION**

PANGANDUSJÄRELEVALVE

SUPERVISÃO BANCÁRIA

BANKOVNI DOHLED

БАНКОВ НАДЗОР

BANKTILSYN

BANKENAUF S I C H T

ΤΡΑΠΕΖΙΚΗ ΕΠΟΠΤΕΙΑ

PANKKIVALVONTA

SUPRAVEGHERE BANCARĂ

BANKOVÝ DOHLAD

SUPERVIŽJONI BANKARJA

SUPERVISIÓN BANCARIA

BANKING SUPERVISION

BANKENAUF S I C H T

SUPERVISÃO BANCÁRIA

# Einleitung

- (1) Dieses Dokument beschreibt den Ansatz der EZB im Hinblick auf die Nutzung einiger Optionen und Ermessensspielräume, die in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>1</sup> (CRR) und der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>2</sup> (CRD IV) eröffnet werden und den zuständigen Behörden zur Verfügung stehen. Es soll die Kohärenz, Wirksamkeit und Transparenz bezüglich der Aufsichtsvorschriften gewährleisten, die bei der aufsichtlichen Bewertung von Anträgen bedeutender beaufsichtigter Unternehmen im Rahmen des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism – SSM) Anwendung finden. Die Bewertung wird anhand der maßgeblichen Bestimmungen der CRR und der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission vom 10. Oktober 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Liquiditätsdeckungsanforderung an Kreditinstitute (Delegierte Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission) sowie in Einklang mit nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der maßgeblichen Bestimmungen der CRD IV durchgeführt.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).

<sup>2</sup> Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG.

## Abschnitt II

# Die Politik und Kriterien der EZB für die Nutzung von Optionen und Ermessensspielräumen in der CRR und CRD IV

## Kapitel 1

### Konsolidierte Aufsicht und Ausnahmen von Aufsichtsanforderungen

#### 3. AUSNAHMEN IN BEZUG AUF KAPITALANFORDERUNGEN (Artikel 7 der CRR)

In dem Unterabsatz „Artikel 7 Absatz 1 der CRR über die Ausnahmen in Bezug auf Aufsichtsanforderungen für Tochterunternehmen“ ist nach Ziffer (4)(i) auf Seite 8 ein neuer Satz einzufügen: „Bei der Bewertung eines Antrags auf Gewährung einer Ausnahme ist die EZB bereit, Überlegungen in Bezug auf die Verschuldungsquote zu berücksichtigen, da gemäß Artikel 6 Absatz 5 der CRR die Gewährung dieser Ausnahme in Bezug auf Kapitalanforderungen automatisch zur Gewährung einer Ausnahme hinsichtlich der Anforderungen an die Verschuldungsquote auf derselben Ebene der Gruppenstruktur führt. Die EZB wird entsprechende Überlegungen im Rahmen der Beurteilung von Anträgen auf die Gewährung einer Ausnahme gemäß Artikel 7 der CRR berücksichtigen, sobald eine Mindestanforderung für die Verschuldungsquote im Unionsrecht als Säule-1-Anforderung eingeführt worden ist. Überlegungen zur Verschuldung im Hinblick auf Berichts- und Offenlegungsanforderungen werden hingegen unverzüglich von der EZB berücksichtigt, da diese Anforderungen nach den geltenden Vorschriften bereits in Kraft sind.<sup>3</sup>“.

In dem Unterabsatz „Artikel 7 Absatz 3 der CRR über die Ausnahmen in Bezug auf Aufsichtsanforderungen für Mutterunternehmen“ ist nach Ziffer (iii) auf Seite 9 ein neuer Satz einzufügen: „Bei der Bewertung eines Antrags auf Gewährung einer Ausnahme ist die EZB bereit, Überlegungen in Bezug auf die Verschuldungsquote zu berücksichtigen, da gemäß Artikel 6 Absatz 5 der CRR die Gewährung dieser Ausnahme in Bezug auf Kapitalanforderungen automatisch zur Gewährung einer Ausnahme hinsichtlich der Anforderungen an die Verschuldungsquote auf derselben

---

<sup>3</sup> Es sei darauf hingewiesen, dass die Kreditinstitute selbst bei der Gewährung einer Ausnahme gemäß Artikel 7 der CRR, die auch die Verschuldungsanforderungen umfasst, dennoch über Richtlinien und Prozesse für die Ermittlung, Steuerung und Überwachung des Risikos einer übermäßigen Verschuldung innerhalb des von der zuständigen Behörde gemäß Artikel 87 der CRD IV und den nationalen Durchführungsvorschriften festgelegten Rahmens verfügen müssen.

Ebene der Gruppenstruktur führt. Die EZB wird entsprechende Überlegungen im Rahmen der Beurteilung von Anträgen auf die Gewährung einer Ausnahme gemäß Artikel 7 der CRR berücksichtigen, sobald eine Mindestanforderung für die Verschuldungsquote im Unionsrecht als Säule-1-Anforderung eingeführt worden ist. Überlegungen zur Verschuldung im Hinblick auf Berichts- und Offenlegungsanforderungen werden hingegen unverzüglich von der EZB berücksichtigt, da diese Anforderungen nach den geltenden Vorschriften bereits in Kraft sind.<sup>4</sup>

4. AUSSCHLUSS VON GRUPPENINTERNEN RISIKOPOSITIONEN BEI DER BERECHNUNG DER VERSCHULDUNGSQUOTE (Artikel 429 Absatz 7 der CRR, wie durch die Delegierte Verordnung (EU) 2015/62 der Kommission eingeführt)

Bei der Ermessensausübung gemäß Artikel 429 Absatz 7 der CRR prüft die EZB Anträge von beaufsichtigten Unternehmen unter Berücksichtigung der nachstehend hervorgehobenen Aspekte, um eine wohl überlegte Umsetzung des maßgeblichen regulatorischen Rahmens zu gewährleisten.

Insbesondere soll die Prüfung sicherstellen, dass die Verschuldungsquote eine genaue Bemessung der Verschuldung sowie eine Kontrolle des Risikos einer übermäßigen Verschuldung gewährleistet und einen ausreichenden Backstop bezüglich der risikogewichteten Kapitalanforderungen darstellt (siehe Erwägungsgründe 91 und 92 der CRR sowie Artikel 4 Absatz 1 Unterabsätze 93 und 94 der CRR, insbesondere die Definition von „Risiko einer übermäßigen Verschuldung“), wobei jedoch dem reibungslosen Kapital- und Liquiditätsfluss innerhalb der Gruppe auf nationaler Ebene angemessen Rechnung getragen wird. Wird die Ausnahme gewährt, so wird es zudem als von grundlegender Bedeutung erachtet, dass das „Risiko einer übermäßigen Verschuldung“ nicht auf ein Tochterunternehmen der geprüften Gruppe konzentriert sein sollte.

Zu diesem Zweck überprüft die EZB mindestens folgende Faktoren:

- (1) Die potenziellen Auswirkungen veränderter Konjunktur- und Marktbedingungen auf das Kreditinstitut, insbesondere im Hinblick auf seine Refinanzierungssituation.

Insbesondere sollte die Bewertung bestätigen, dass das Institut (etwaigen) ungünstigen Marktentwicklungen, einschließlich einer Verschlechterung der Refinanzierungsbedingungen, nicht unmittelbar ausgesetzt wäre. Die Marktschocks sollten dabei so erheblich sein, dass sich das Kreditinstitut zur Veräußerung anderer Bilanzaktiva veranlasst sieht, da die verfügbaren Mittel zur Finanzierung der gruppeninternen Risikopositionen verwendet werden.

---

<sup>4</sup> Es sei darauf hingewiesen, dass die Kreditinstitute selbst bei der Gewährung einer Ausnahme gemäß Artikel 7 der CRR, die auch die Verschuldungsanforderungen umfasst, dennoch über Richtlinien und Prozesse für die Ermittlung, Steuerung und Überwachung des Risikos einer übermäßigen Verschuldung innerhalb des von der zuständigen Behörde gemäß Artikel 87 der CRD IV und den nationalen Durchführungsvorschriften festgelegten Rahmens verfügen müssen.

Ergeben sich aus der Bewertung hingegen hinreichend Gründe zur Annahme, dass ein solches Ereignis eintreten könnte, und dass die gruppeninternen Risikopositionen möglicherweise ein Verschuldungsrisiko gemäß der Definition in Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 94 der CRR nach sich ziehen, da es gegebenenfalls „unvorhergesehene Korrekturen“ oder „Veräußerungen von Aktiva in einer Notlage“ zur Folge hat, wird die Ausnahme nicht gewährt. Unter diesen Umständen würde die Nichtberücksichtigung der gruppeninternen Risikopositionen bei der Berechnung der Verschuldungsquote vielmehr implizieren, dass die Quote das Verschuldungsrisiko nicht länger vollumfänglich abbildet, wodurch die Ermittlung dieses Risikos, wie in den in Artikel 87 der CRD genannten Verfahren gefordert, sowie die aufsichtliche Bewertung gemäß Artikel 98 Absatz 6 der CRD beeinträchtigt würden.

Die Analyse sollte auf der Grundlage der Beurteilung der Liquiditäts- und Finanzierungsrisiken des Kreditinstituts durch das Joint Supervisory Team (JST) in Zusammenhang mit dem aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (Supervisory Review and Evaluation Process – SREP) erfolgen.

Damit diese Faktoren in Einzelfällen als nicht maßgeblich betrachtet werden, sollte diese Beurteilung zu dem Schluss kommen, dass die Liquiditäts- und Refinanzierungssituation des Kreditinstituts stark und widerstandsfähig gegenüber Verschlechterungen der Konjunktur- und Marktbedingungen ist und das Institut somit keine „unvorhergesehenen Korrekturmaßnahmen“ oder „Veräußerungen von Aktiva in einer Notlage“ durchführen muss, um die gruppeninterne(n) Risikoposition(en) aufrechtzuerhalten.

- (2) Die Wesentlichkeit der gruppeninternen Risikopositionen des Antragstellers gemessen am Gesamtbilanzvolumen, an außerbilanziellen Verpflichtungen und Eventualverpflichtungen zur Zahlung, Lieferung oder Bereitstellung von Sicherheiten.

Die EZB beabsichtigt die Durchführung einer zukunftsgerichteten Bewertung, um sicherzustellen, dass der Ausschluss gruppeninterner Risikopositionen nicht zur Folge hat, dass die Verschuldungsquote keine geeignete Messgröße mehr für die „Verschuldung“ im Sinne der Definition in Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 93 der CRR darstellt. Eine zukunftsgerichtete Bewertung beinhaltet, dass die EZB auch prüft, ob es Gründe für die Annahme gibt (z. B. Geschäftsmodellanalyse, Sektorkonzentration usw.), dass sich die Bilanz der Bank ausweiten wird und/oder gruppeninterne Risikopositionen sich künftig erhöhen werden, auch wenn sie zum Zeitpunkt der Antragstellung relativ klein erscheinen.

- (3) Die Auswirkungen, die eine Nichtberücksichtigung gruppeninterner Risikopositionen auf die Funktion der Verschuldungsquote als wirksame ergänzende Messgröße für risikobasierte Kapitalanforderungen (Backstop) hätten.

Diese Bewertung sollte zudem berücksichtigen, dass das Institut, wenn die Bedingungen von Artikel 113 Absatz 6 der CRR erfüllt sind und die Ausnahme gewährt wird (siehe Kapitel 3.3 unten), kein Kapital für die mit gruppeninternen Risikopositionen verbundenen Risiken gemäß den risikobasierten Kapitalanforderungen vorhalten wird.

- (4) Ob die Entscheidung über den Antrag bezüglich Artikel 429 Absatz 7 der CRR den Sanierungs- und Abwicklungsplan unverhältnismäßig beeinträchtigen würde.

Sobald eine Mindestanforderung für die Verschuldungsquote in das Unionsrecht übernommen wurde, prüft die EZB, ob Änderungen bezüglich des gegenwärtigen Ansatzes erforderlich sind.

#### 10. BEWERTUNG VON VERMÖGENSWERTEN UND AUSSERBILANZIELLEN POSTEN – ANWENDUNG VON IFRS FÜR AUFSICHTLICHE ZWECKE (Artikel 24 Absatz 2 der CRR)

Die EZB hat beschlossen, die in Artikel 24 Absatz 2 der CRR dargelegte Option allgemein nicht zu nutzen, nach der die zuständigen Behörden von Kreditinstituten für aufsichtliche Zwecke verlangen können, dass die Bewertung von Vermögenswerten und außerbilanziellen Posten sowie die Ermittlung der Eigenmittel auch in den Fällen nach den Internationalen Rechnungslegungsstandards vorgenommen wird, in denen der geltende nationale Rechnungslegungsrahmen die Anwendung von nationalen Rechnungslegungsstandards verlangt (siehe auch Artikel 24 Absatz 1 der CRR). Banken können daher weiterhin gemäß ihren nationalen Rechnungslegungsstandards der Aufsicht Bericht erstatten.

Die EZB bewertet jedoch Anträge im Hinblick auf die Anwendung der Internationalen Rechnungslegungsstandards für aufsichtsrechtliche Meldungen (auch in Fällen, in denen gemäß dem nationalen Rechnungslegungsrahmen nationale Rechnungslegungsstandards anwendbar sind) gemäß Artikel 24 Absatz 2 der CRR.

Daher würde die EZB erwarten, dass

- (1) der Antrag von den gesetzlichen Vertretern aller Unternehmen innerhalb einer Bankengruppe eingereicht werden sollte, die aufsichtsrechtliche Meldungen tatsächlich gemäß den Internationalen Rechnungslegungsstandards vornehmen werden, wenn dem Antrag stattgegeben wird,
- (2) für aufsichtliche Zwecke derselbe Rechnungslegungsrahmen für alle meldenden Unternehmen einer Bankengruppe gelten wird, um Einheitlichkeit zwischen in demselben Mitgliedstaat oder auch in unterschiedlichen Mitgliedstaaten niedergelassenen Tochterunternehmen zu gewährleisten. Eine Bankengruppe im Sinne dieser Bewertung ist eine Gruppe, die aus allen zu der Gruppe gehörenden bedeutenden beaufsichtigten Unternehmen besteht, wie sie im jeweils für die antragstellenden Unternehmen anzuwendenden Beschluss über die Bedeutung definiert ist.

- (3) eine Bestätigung des externen Wirtschaftsprüfers vorgelegt wird, in welcher bescheinigt wird, dass die vom Institut aufgrund der Gewährung des Antrags gemeldeten Daten gemäß den Internationalen Rechnungslegungsstandards (International Financial Reporting Standards – IFRS) den von der Europäischen Kommission gebilligten IFRS entsprechen. Diese Bestätigung ist der EZB zusammen mit den Meldedaten vorzulegen, die der Wirtschaftsprüfer mindestens einmal jährlich bescheinigt.

Die Anwendung von IFRS für aufsichtliche Meldepflichten gilt dauerhaft für alle maßgeblichen aufsichtlichen Meldeanforderungen, nachdem der Beschluss der EZB über die Gewährung des Antrags dem Kreditinstitut mitgeteilt wurde.

Die EZB kann den Antrag für die vollständige Umsetzung der vorstehend genannten Bedingungen gegebenenfalls und im Einzelfall für eine Übergangsperiode in Betracht ziehen.

## Kapitel 3

### Kapitalanforderungen

#### 3. BERECHNUNG DER RISIKOGEWICHTETEN POSITIONSBETRÄGE – GRUPPENINTERNE RISIKOPOSITIONEN (Artikel 113 Absatz 6 der CRR)

Nach Ansicht der EZB kann ein Antrag auf Nichtanwendung der Anforderungen von Artikel 113 Absatz 1 der CRR nach einer Einzelfallbeurteilung genehmigt werden, wenn das jeweilige Kreditinstitut einen entsprechenden Antrag einreicht. Wie in Artikel 113 Absatz 6 Buchstabe a eindeutig festgelegt, muss es sich bei der Gegenpartei des Kreditinstituts um ein anderes Kreditinstitut oder eine Wertpapierfirma, ein Finanzinstitut oder einen Anbieter von Nebendienstleistungen handeln. Sie muss zudem angemessenen Aufsichtsvorschriften unterliegen. Darüber hinaus muss die Gegenpartei ihren Sitz in demselben Mitgliedstaat haben wie das Kreditinstitut (Artikel 113 Absatz 6 Buchstabe d der CRR).

Für die Zwecke dieser Bewertung berücksichtigt die EZB folgende Gesichtspunkte:

- (4) Bei der Prüfung, ob die Anforderungen in Artikel 113 Absatz 6 Buchstabe b der CRR erfüllt sind, d. h. dass die Gegenpartei in dieselbe Vollkonsolidierung einbezogen ist wie das Kreditinstitut, berücksichtigt die EZB, ob die geprüften Unternehmen der Gruppe in einem teilnehmenden Mitgliedstaat unter Anwendung der in Artikel 18 der CRR dargelegten Methoden für die aufsichtliche Konsolidierung auf Vollkonsolidierungsbasis in denselben Konsolidierungskreis einbezogen sind.
- (5) Bei der Prüfung, ob die Anforderungen in Artikel 113 Absatz 6 Buchstabe c der CRR erfüllt werden, d. h. dass die Gegenpartei denselben Risikobewertungs-, Risikomess- und Risikokontrollverfahren unterliegt wie das Kreditinstitut, berücksichtigt die EZB, ob:



- (i) die Geschäftsleitung der in den Anwendungsbereich von Artikel 113 Absatz 6 der CRR fallenden Unternehmen für das Risikomanagement verantwortlich ist, und die Risikomessung regelmäßig überprüft wird,
  - (ii) innerhalb der Organisation Mechanismen für eine regelmäßige und transparente Kommunikation bestehen, damit das Leitungsorgan, die Geschäftsführung, die Geschäftsbereiche, die Risikomanagementfunktion sowie andere Kontrollfunktionen Informationen über Risikomessung, -analyse und -übermittlung austauschen können,
  - (iii) interne Verfahren und Informationssysteme in der gesamten konsolidierten Gruppe einheitlich und zuverlässig sind, damit alle Quellen relevanter Risiken auf konsolidierter Basis und soweit erforderlich auch auf Ebene des Einzelunternehmens, Geschäftsbereichs und Portfolios, identifiziert, gemessen und überwacht werden können,
  - (iv) Informationen zu wesentlichen Risiken regelmäßig der zentralen Risikomanagementfunktion des Mutterunternehmens gemeldet werden, um eine angemessene zentralisierte Evaluierung, Messung und Kontrolle von Risiken in den jeweiligen Unternehmen der Gruppe zu ermöglichen.
- (6) Bei der Prüfung, ob die Anforderungen in Artikel 113 Absatz 6 Buchstabe e der CRR erfüllt werden, d. h. dass ein wesentliches tatsächliches oder rechtliches Hindernis für die unverzügliche Übertragung von Eigenmitteln von der Gegenpartei auf das Institut oder die Rückzahlung von Verbindlichkeiten an das Institut durch die Gegenpartei weder vorhanden noch abzusehen ist<sup>5</sup>, berücksichtigt die EZB, ob:
- (i) die Übertragbarkeit von Eigenmitteln oder die Rückzahlung von Verbindlichkeiten durch die Beteiligungs- und Rechtsstruktur der Gruppe erschwert werden,
  - (ii) das formelle Beschlussfassungsverfahren zur Übertragung von Eigenmitteln zwischen dem Institut und seiner Gegenpartei unverzügliche Übertragungen gewährleistet,
  - (iii) die Satzungen des Kreditinstituts und der Gegenpartei, ein Gesellschaftsvertrag oder andere bekannte Verträge Bestimmungen enthalten, welche die Übertragung von Eigenmitteln oder die Rückzahlung von Verbindlichkeiten durch die Gegenpartei an das Kreditinstitut behindern könnten,
  - (iv) in der Vergangenheit ernsthafte Managementschwierigkeiten oder Corporate-Governance-Probleme eingetreten sind, die eine unverzügliche Übertragung von Eigenmitteln oder die Rückzahlung von Verbindlichkeiten beeinträchtigen könnten,

---

<sup>5</sup> über die Beschränkungen des nationalen Gesellschaftsrechts hinaus:



- (v) Drittparteien<sup>6</sup> sind nicht in der Lage, Einfluss auf die unverzügliche Übertragung von Eigenmitteln oder die Rückzahlung von Verbindlichkeiten auszuüben oder diese zu verhindern.
- (vi) die COREP-Vorlage „Gruppensolvenz“ (Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission<sup>7</sup>), die eine globale Sicht darauf vermitteln soll, wie Risiken und Eigenmittel innerhalb der Gruppe verteilt sind, weist in dieser Hinsicht keine Diskrepanz auf.

- **Dokumentation in Bezug auf Genehmigungsbeschlüsse gemäß Artikel 113 Absatz 6**

Für die Zwecke der Bewertung(en) gemäß Artikel 113 Absatz 6 der CRR hat das antragstellende Kreditinstitut die folgenden Unterlagen einzureichen, sofern sie der EZB nicht bereits aufgrund anderer Verordnungen, Beschlüsse oder Anforderungen vorgelegt wurden:

- (i) ein aktuelles Organigramm der Unternehmen der konsolidierten Gruppe, die in demselben Mitgliedstaat voll konsolidiert werden, die aufsichtsrechtliche Einstufung der einzelnen Unternehmen (Kreditinstitut, Wertpapierfirma, Finanzinstitut, Anbieter von Nebendienstleistungen) sowie die Kennzeichnung der Unternehmen, die Artikel 113 Absatz 6 der CRR anzuwenden beabsichtigen,
- (ii) eine Beschreibung der Risikomanagementrichtlinien und -kontrollen und wie diese zentral festgelegt und angewandt werden,
- (iii) gegebenenfalls die vertragliche Basis für das gruppenweite Risikomanagementsystem samt zusätzlicher Dokumentation wie die Risikorichtlinien der Unternehmen der Gruppe in den Bereichen Kreditrisiko, Marktrisiko, Liquiditätsrisiko und operatives Risiko,
- (iv) eine Beschreibung der Möglichkeiten für das Mutterinstitut bzw. die Muttergesellschaft, gruppenweites Risikomanagement durchzusetzen,
- (v) eine Beschreibung des Mechanismus, der im Falle einer finanziellen Notlage eines der Unternehmen der Gruppe eine unverzügliche Übertragung von Eigenmitteln und die Rückzahlung von Verbindlichkeiten gewährleistet,
- (vi) ein gemäß geltendem Recht von dem gesetzlichen Vertreter der Muttergesellschaft mit Genehmigung des Leitungsorgans unterzeichnetes Schreiben, demzufolge das bedeutende beaufsichtigte Kreditinstitut

<sup>6</sup> Drittparteien sind alle Parteien, bei denen es sich nicht um die Muttergesellschaft, die Tochtergesellschaften, die Mitglieder ihrer Beschlussorgane oder ihre Anteilseigner handelt.

<sup>7</sup> Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission vom 16. April 2014 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die aufsichtlichen Meldungen der Institute gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 191 vom 28.6.2014, S. 1).

sämtliche Bedingungen gemäß Artikel 113 Absatz 6 der CRR auf Gruppenebene erfüllt,

- (vii) ein von einem externen unabhängigen Dritten oder von einer internen Rechtsabteilung erstelltes und von dem Leitungsorgan der Muttergesellschaft genehmigtes Rechtsgutachten, demzufolge über die im Gesellschaftsrecht verankerten Beschränkungen hinaus keine Hindernisse für die Übertragung von Mitteln oder die Rückzahlung von Verbindlichkeiten aus geltenden gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Vorschriften (einschließlich Steuerrecht) oder rechtlich bindenden Vereinbarungen resultieren,
- (viii) eine von den gesetzlichen Vertretern und den Leitungsorganen der Muttergesellschaft und der Unternehmen der Gruppe, die Artikel 113 Absatz 6 der CRR anzuwenden beabsichtigten, unterzeichnete bzw. genehmigte Erklärung, derzufolge keine praktischen Hindernisse für die Übertragung von Mitteln oder die Rückzahlung von Verbindlichkeiten bestehen.

## Kapitel 5

### Liquidität

#### 4. ZUSÄTZLICHE SICHERHEITENBEZOGENE ABFLÜSSE AUFGRUND VON AUSLÖSERN FÜR HERABSTUFUNGEN (Artikel 30 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission)

Die EZB beurteilt die Wesentlichkeit der von den Kreditinstituten gemeldeten Abflüsse in Bezug auf zusätzliche Abflüsse und den Bedarf an zusätzlichen Sicherheiten für alle Kontrakte, deren Vertragsbedingungen innerhalb von 30 Kalendertagen nach einer Herabstufung der externen Bonitätsbeurteilung eines Kreditinstituts um 3 Stufen zu einem Abfluss führen.

Liegt für Kreditinstitute keine externe Bonitätsbeurteilung vor, so wird erwartet, dass sie die Auswirkungen einer wesentlichen Verschlechterung ihrer Bonität (die einer Herabstufung um 3 Stufen entspricht) auf ihre Abflüsse melden. Das JST entscheidet auf Einzelfallbasis und in Abhängigkeit von den Besonderheiten der jeweiligen Vertragsbestimmung, wie diese Auswirkungen ermittelt werden.

In der Regel und auf Grundlage der bislang im Rahmen der aufsichtlichen Berichterstattung eingegangenen Daten würde die EZB von den durch die Kreditinstitute gemeldeten Abflüssen diejenigen als wesentlich einstufen, die mindestens 1 % der Bruttoabflüsse eines bestimmten Instituts ausmachen (d. h. einschließlich der zusätzlichen Abflüsse infolge der oben genannten Verschlechterung der Bonität).

Von den Instituten wird erwartet, dass sie diese Abflüsse gemäß Artikel 415 Absatz 1 der CRR direkt über die bei der EZB einzureichenden regelmäßigen Meldungen übermitteln.

Die EZB wird die Angemessenheit dieses Schwellenwerts (1 % der Bruttoliquiditätsabflüsse) innerhalb von einem Jahr nach Verabschiedung dieses Leitfadens einer Neubeurteilung unterziehen, sobald im Einklang mit dem Delegierten Rechtsakt zur Liquiditätsdeckungsanforderung (Liquidity Coverage Ratio – LCR) ein harmonisierter EU-Berichtsrahmen erlassen worden ist.

14. OBERGRENZE FÜR ZUFLÜSSE (Artikel 33 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission)

Die EZB ist sich bewusst, dass die Nutzung dieser spezifischen Option in Bezug auf Liquiditätsanforderungen unter bestimmten Umständen, wenn sie in Verbindung mit der Option in Artikel 34 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission (siehe Absatz 5 weiter oben in diesem Kapitel) betrachtet wird, aus Sicht des Liquiditätsnehmers zu einem vergleichbaren Effekt führen könnte wie eine Ausnahme gemäß Artikel 8 der CRR (d. h. wenn in Fällen, in denen die vorstehend erwähnten Optionen kombiniert werden, die Liquiditätspufferanforderung für das Institut, für das eine Ausnahme gilt, auf null oder nahe null sinkt), wenngleich unterschiedliche Vorgaben für die beiden Ausnahmeregelungen gelten.

Bei der Nutzung dieser Kombination von Optionen und bei der Gewährung der entsprechenden Ausnahmen stellt die EZB dementsprechend sicher, dass sich hierdurch keine Unstimmigkeiten oder Widersprüche bezüglich der in Absatz 5 Kapitel 1 dieses Leitfadens dargelegten Regelung zur Gewährung einer Ausnahme gemäß Artikel 8 in Bezug auf dieselben Unternehmen innerhalb desselben Konsolidierungskreises ergeben.

Einzelheiten zur Kombination der Ausnahme nach Artikel 33 Absatz 2 und der Ausnahme nach Artikel 34 und zu deren Wechselwirkungen mit der Ausnahme nach Artikel 8 der CRR finden sich weiter unten im Zusammenhang mit den Vorgaben für die Beurteilung der Zuflüsse in Unterabsatz a).

Grundsätzlich ist die EZB der Auffassung, dass nach einer spezifischen Beurteilung der von den beaufsichtigten Unternehmen gemäß Artikel 33 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission gestellten Anträge eine vollständige oder teilweise Freistellung von der in Artikel 33 Absatz 1 der gleichen Verordnung festgelegten Obergrenze für Zuflüsse möglich ist. Diese Beurteilung wird anhand der unten für jede Art von Risikoposition im Einzelnen genannten Faktoren durchgeführt.

- **Beurteilung im Rahmen der Gewährung der Ausnahme von der Obergrenze für Zuflüsse gemäß Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission (gruppeninterne Zuflüsse)**

- (i) Zuflüsse, bei denen die Gegenpartei ein Mutter- oder Tochterunternehmen des Kreditinstituts oder ein anderes Tochterunternehmen desselben Mutterunternehmens ist oder durch eine Beziehung im Sinne des Artikels 12 Absatz 1 der Richtlinie 83/349/EWG mit dem Kreditinstitut verbunden ist.

Mutterinstitut ist als Mutterunternehmen gemäß Begriffsbestimmung in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 15 der CRR und Tochterinstitut als Tochterunternehmen gemäß Begriffsbestimmung in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 16 der CRR zu verstehen.

Beide Unternehmen sollten also zum selben Konsolidierungskreis gemäß Definition in Artikel 18 Absatz 1 der CRR gehören, wenn sie untereinander nicht in einer Beziehung im Sinne von Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 83/349/EWG stehen.

Grundsätzlich beabsichtigt die EZB, Kreditinstituten eine solche Ausnahme nicht zu gewähren, wenn diese nicht von der in Artikel 33 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission genannten Obergrenze von 75 % für Zuflüsse betroffen sind. Die EZB beabsichtigt, nur jenen Kreditinstituten eine Ausnahme zu gewähren, die derzeit Zuflüsse von mehr als 75 % ihrer Bruttoabflüsse verzeichnen oder bei denen die begründete Erwartung besteht, dass in absehbarer Zukunft mit Zuflüssen von mehr als 75 % ihrer Bruttoabflüsse zu rechnen ist, wobei die potenzielle Volatilität der LCR ebenfalls zu berücksichtigen ist.

- (1) Wie bereits erwähnt, wird die EZB ein besonderes Augenmerk auf Fälle legen, in denen diese Option zusammen mit der Option in Artikel 34 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission zur Anwendung kommt, wenn eine bevorzugte Behandlung gruppeninterner Kredit- und Liquiditätsfazilitäten gewährt wurde.

Die gleichzeitige Nutzung dieser beiden Optionen könnte im Ergebnis eine LCR von null für den Liquiditätsempfänger bedeuten. Sie könnte deshalb unter bestimmten Umständen zu einem Effekt für den Liquiditätsempfänger führen, der mit einer Ausnahme nach Artikel 8 der CRR vergleichbar ist. Die EZB sollte in diesem Zusammenhang sicherstellen, dass die Genehmigung von Anträgen für eine Kombination dieser beiden Optionen oder für eine Ausnahme gemäß Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe a für sich genommen nicht im Widerspruch zu der bestehenden Regelung für Anträge auf eine Ausnahme gemäß Artikel 8 der CRR steht, durch welche dieselben Unternehmen abgedeckt würden.

In Fällen, in denen die Bedingungen für eine Ausnahme gemäß Artikel 8 aus Gründen nicht erfüllt werden können, die sich der Kontrolle des Kreditinstituts oder der Gruppe entziehen, oder wenn die EZB nicht überzeugt ist, dass eine Ausnahme gemäß Artikel 8 tatsächlich gewährt werden kann, wird die EZB stattdessen die Möglichkeit in Erwägung ziehen, eine bevorzugte Behandlung gemäß Artikel 34 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission in Verbindung mit einer Ausnahme von der Obergrenze für die Zuflüsse gemäß

Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission zu gewähren.

Wie bereits erwähnt, kann eine Kombination der Optionen in Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 34 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission nur gewährt werden, wenn dies nicht im Widerspruch zu der bestehenden Regelung zur Anwendung bei Ausnahmen gemäß Artikel 8 der CRR in Bezug auf dieselben Unternehmen steht.

- (2) Die EZB erachtet es in Fällen, in denen Anträge gemäß Artikel 34 zur LCR und Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe a der Delegierten Verordnung zur LCR gemeinsam für die gleichen Zuflüsse eingereicht werden, für angemessen, dass zur Gewährleistung der Kongruenz die Bewertung von Zuflüssen aus nicht in Anspruch genommenen Kredit- und Liquiditätsfazilitäten gemäß den Spezifikationen in Artikel 34 der Delegierten Verordnung zur LCR durchgeführt wird.
- (3) Wenn die Ausnahme in Artikel 33 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission nicht in Verbindung mit der bevorzugten Behandlung gemäß Artikel 34 der gleichen Verordnung beantragt wird, berücksichtigt die EZB dennoch die potenziellen Auswirkungen dieser Ausnahme auf die LCR des Kreditinstituts und seine Liquiditätspuffer sowie die Art der gruppeninternen Zuflüsse, die von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen würden. Die EZB erkennt insbesondere an, dass unter bestimmten Bedingungen die Gewährung dieser Ausnahme für sich genommen ähnliche Auswirkungen auf das von der Obergrenze für Zuflüsse freigestellte Kreditinstitut haben könnte, wie eine Ausnahme gemäß Artikel 8 der CRR.

Die jeweiligen Zuflüsse sollten daher gewisse Mindestanforderungen erfüllen, aufgrund derer die EZB mit hinreichender Gewissheit davon ausgehen kann, dass das beantragende Kreditinstitut zur Befriedigung seines Liquiditätsbedarfs in schwierigen Zeiten auf sie zurückgreifen kann. Die EZB ist daher der Auffassung, dass die Zuflüsse die folgenden Merkmale aufweisen sollten.

- (i) Es gibt keine Vertragsbestimmungen, denen zufolge bestimmte Bedingungen erfüllt sein müssen, damit der Zufluss verfügbar ist.
- (ii) Es gibt keine Bestimmungen, die es einer gruppeninternen Gegenpartei erlauben würden, von ihren Vertragspflichten zurückzutreten oder die Erfüllung zusätzlicher Bedingungen zu verlangen.
- (iii) Wesentliche Änderungen an den Bedingungen der vertraglichen Vereinbarung, aus der sich die Zuflüsse ergeben, sind ohne vorherige Genehmigung der EZB nicht möglich. Eine Erweiterung oder Verlängerung von Verträgen mit den gleichen Bestimmungen wie frühere Verträge erfordert nicht per se eine vorherige Genehmigung. Dennoch müssen Erweiterungen oder Verlängerungen der EZB gemeldet werden.
- (iv) Für die Zuflüsse gilt eine symmetrische oder eher konservative Abflussrate, wenn die gruppeninterne Gegenpartei ihre eigene LCR

ermittelt. Insbesondere bei gruppeninternen Einlagen und wenn der Empfänger der Einlage eine Zuflussrate von 100 % anwendet, sollte das beantragende Unternehmen nachweisen können, dass die gruppeninterne Gegenpartei diese Einlage nicht als operativ einstuft (gemäß Definition in Artikel 27 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission).

- (v) Das beantragende Unternehmen kann nachweisen, dass die Zuflüsse zudem ordnungsgemäß im Liquiditätsnotfallplan der gruppeninternen Gegenpartei bzw., falls es keinen solchen Liquiditätsnotfall gibt, im Liquiditätsnotfallplan des beantragenden Unternehmens erfasst werden.
- (vi) Das beantragende Kreditinstitut sollte außerdem einen alternativen Plan vorlegen, in dem dargelegt wird, wie die vollständig eingeführte LCR im Jahr 2018 erfüllt werden soll, wenn keine Ausnahme gewährt wird.
- (vii) Das beantragende Kreditinstitut sollte nachweisen können, dass die gruppeninterne Gegenpartei die LCR-Anforderung sowie gegebenenfalls nationale Liquiditätsanforderungen seit mindestens einem Jahr erfüllt hat. Wenn keine früheren LCR-Meldungen verfügbar sind oder keine quantitativen Liquiditätsanforderungen bestehen, kann alternativ hierzu von einer soliden Liquiditätsposition ausgegangen werden, wenn die Qualität des Liquiditätsmanagements beider Kreditinstitute gemessen an der Auswertung im Rahmen des SREP als hoch eingestuft wird.
- (viii) Das beantragende Kreditinstitut sollte die Liquiditätsposition der gruppeninternen Gegenpartei regelmäßig überprüfen und nachweisen, dass es auch der gruppeninternen Gegenpartei die regelmäßige Überwachung der eigenen Liquiditätsposition ermöglicht. Alternativ hierzu wird vom beantragenden Kreditinstitut ein Nachweis darüber erwartet, wie es Zugang zu angemessenen Informationen zur Liquiditätsposition der gruppeninternen Gegenpartei erhält – beispielsweise durch Einsicht in tägliche Meldungen im Rahmen der Liquiditätsüberwachung.
- (ix) Das beantragende Kreditinstitut sollte die Auswirkungen der Gewährung einer Ausnahme auf seine Risikomanagementsysteme im Hinblick auf die Einhaltung von Artikel 86 der CRD IV berücksichtigen und beobachten können, wie eine mögliche Aufhebung der Ausnahmeregelung sich auf seine Liquiditätsrisikoposition und seine LCR auswirkt.

- **Beurteilung im Rahmen der Gewährung einer Ausnahme von der Obergrenze für Zuflüsse gemäß Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission.**

Nicht außer Acht gelassen werden sollte, dass diese Ausnahme bei Mitgliedern institutsbezogener Sicherungssysteme (Institutional Protection Schemes – IPS) unter bestimmten Umständen für das einlegende Unternehmen (Einleger) und Mitglied des IPS funktional dem Fall entsprechen könnte, dass die Einlage gemäß Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission als liquides Aktivum der Stufe 1 behandelt wird. Selbst wenn die

Behandlung nach Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a den Zähler der LCR betrifft, würde eine Ausnahme von der Obergrenze für Zuflüsse gemäß Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe b in Bezug auf die Einlage den Nenner derselben Quote entsprechend verringern, da die Abflüsse durch Zuflüsse ausgeglichen werden. Dies würde letztendlich zu einem vergleichbaren Effekt führen, wie in dem Fall, dass dieselbe Einlage in voller Höhe als erstklassiges liquides Aktivum berücksichtigt wird, und der Zähler würde sich erhöhen.

Beispiel: Ein Kreditinstitut verfügt insgesamt über liquide Aktiva in Höhe von (X), Gesamtabflüsse in Höhe von (Z) und Gesamtzuflüsse in Höhe von (A). Es hat eine Einlage bei anderen IPS-internen Gegenparteien (B), die in den Gesamtzuflüssen (A) enthalten ist.

Im Basisszenario (keine Ausnahme, Artikel 16 der Delegierten Verordnung zur LCR nicht anwendbar) ließe sich die LCR dieses Kreditinstituts wie folgt darstellen:

$$LCR = X/(Z - \text{MIN}(A; 0,75Z))$$

Bei Annahme einer LCR von 100 % ließe sie sich auch wie folgt darstellen:

$$X = Z - \text{MIN}(A; 0,75Z)$$

Im zweiten Szenario gehen wir davon aus, dass die IPS-interne Einlage den gesamten liquiden Aktiva zugerechnet wird (gemäß Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a der Delegierten Verordnung zur LCR). Die LCR ließe sich wie folgt darstellen:

$$LCR = (X + Y)/(Z - \text{MIN}(A - Y; 0,75Z))$$

Bei Annahme einer LCR von 100 % ließe sie sich auch wie folgt darstellen:

$$X + Y = Z - \text{MIN}(A - Y; 0,75Z)$$

Im dritten Szenario gehen wir davon aus, dass die IPS-interne Einlage von der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse ausgenommen ist (gemäß Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe b der Delegierten Verordnung zur LCR). Die LCR ließe sich wie folgt darstellen:

$$LCR = X/(Z - \text{MIN}(A - Y; 0,75Z) - Y)$$

Bei Annahme einer LCR von 100 % ließe sie sich auch wie folgt darstellen:

$$X = Z - \text{MIN}(A - Y; 0,75Z) - Y; \text{ oder wie folgt:}$$

$$X + Y = Z - \text{MIN}(A - Y; 0,75Z), \text{ was dem zweiten Szenario entspricht.}$$

Die EZB ist daher der Auffassung, dass die Ausnahme von der Obergrenze für Zuflüsse im Fall von Einlagen von Unternehmen (Mitglieder von IPS) nicht genutzt werden soll, die für eine Behandlung nach Artikel 113 Absatz 7 der CRR (siehe Kapitel ... Absatz ... dieses Leitfadens) infrage kommen und in vollem Umfang Anspruch auf eine Behandlung gemäß Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission haben.



Die Kreditinstitute werden daher dazu eingeladen (aufgefordert), bei der Ermittlung der LCR unmittelbar die Behandlung gemäß Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission anzuwenden.

Bei anderen Einlagen, für die eine Behandlung nach Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a nicht möglich ist, kann die Ausnahmeregelung nur in den folgenden Fällen angewandt werden.

- (1) Wenn der Empfänger der Einlagen gemäß einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder für IPS rechtlich verbindlichen Bestimmungen dazu verpflichtet ist, die Einlagen in Form von liquiden Aktiva der Stufe 1 zu halten oder sie in diese zu investieren (siehe Definition in Artikel 10 Absatz 1 Buchstaben a bis d der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission).

oder

- (2) Wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- (i) Es gibt keine Vertragsbestimmungen, denen zufolge bestimmte Bedingungen erfüllt sein müssen, damit der Zufluss verfügbar ist.
- (ii) Es gibt keine Bestimmungen, die es der IPS-internen Gegenpartei ermöglichen würden, ihre Vertragspflichten nicht zu erfüllen oder die Erfüllung zusätzlicher Bedingungen in Bezug auf den Abzug der Einlage zu verlangen.
- (iii) Wesentliche Änderungen an den Bedingungen der für die Einlage geltenden vertraglichen Vereinbarung sind ohne die vorherige Genehmigung der EZB nicht möglich.
- (iv) Für die Zuflüsse gilt eine symmetrische oder eher konservative Abflussrate, wenn die IPS-interne Gegenpartei ihre eigene LCR ermittelt. Insbesondere wenn der Empfänger der Einlage eine Zuflussrate von 100 % anwendet, sollte das beantragende Unternehmen nachweisen können, dass die IPS-interne Gegenpartei diese Einlagen nicht als operativ einstuft (gemäß Definition in Artikel 27 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission).
- (v) Die Zuflüsse sind zudem ordnungsgemäß im Liquiditätsnotfallplan der IPS-internen Gegenpartei erfasst.
- (vi) Das beantragende Kreditinstitut legt außerdem einen alternativen Plan vor, in dem dargelegt wird, wie die vollständig eingeführte LCR im Jahr 2018 erfüllt werden soll, wenn keine Ausnahme gewährt wird.
- (vii) Das beantragende Kreditinstitut kann nachweisen, dass die IPS-interne Gegenpartei die LCR-Anforderung sowie gegebenenfalls nationale Liquiditätsanforderungen seit mindestens einem Jahr erfüllt hat. Wenn keine früheren LCR-Meldungen verfügbar sind oder keine quantitativen Liquiditätsanforderungen bestehen, kann alternativ hierzu von einer soliden Liquiditätsposition ausgegangen werden, wenn die Qualität des

Liquiditätsmanagements beider Kreditinstitute gemessen an der Auswertung im Rahmen des SREP als hoch eingestuft wird.

- (viii) Das IPS sorgt für eine angemessene Überwachung und Überprüfung des Liquiditätsrisikos und unterrichtet die einzelnen Mitglieder in Bezug auf seine Systeme gemäß Artikel 113 Absatz 7 Buchstaben c und d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über das Ergebnis.
- (ix) Das beantragende Kreditinstitut kann die Auswirkungen der Gewährung einer Ausnahme in seine Risikomanagementsysteme integrieren und beobachten, wie eine mögliche Aufhebung der Ausnahmeregelung sich auf seine Liquiditätsrisikoposition und seine LCR auswirkt.

Für die andere Kategorie von Einlage, bei der eine Ausnahme von der Obergrenze möglich ist – Gruppen von Unternehmen, die für die Behandlung gemäß Artikel 113 Absatz 6 der CRR infrage kommen – bedeutet diese Formulierung im Gesetzestext, dass die in Artikel 113 Absatz 6 der CRR genannten Bedingungen erfüllt sein müssen und die entsprechende Ausnahme von risikogewichteten Eigenmittelanforderungen für gruppeninterne Risikopositionen tatsächlich gewährt worden sein muss. Unternehmen, die gemäß Artikel 19 der CRR vom aufsichtlichen Konsolidierungskreis ausgenommen sind, sollten auch von der Anwendung der Ausnahme von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen werden, da die Ausnahme in Artikel 113 Absatz 6 der CRR nicht gewährt werden kann. Die Ausnahme von der Obergrenze für Zuflüsse gemäß Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe b der Delegierten Verordnung zur LCR ist dementsprechend ebenfalls nicht zulässig.

In diesem Fall könnte die Ausnahme nur auf andere gruppeninterne Einlagen angewandt werden, wenn der Empfänger der Einlagen gemäß einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder für Gruppen von Kreditinstituten rechtlich verbindlichen Bestimmungen dazu verpflichtet ist, die Einlagen in Form von liquiden Aktiva der Stufe 1 zu halten oder sie in diese zu investieren (siehe Definition in Artikel 10 Absatz 1 Buchstaben a bis d der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission).

- **Beurteilung im Rahmen der Gewährung einer Ausnahme von der Obergrenze für Zuflüsse gemäß Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission.**

Die EZB ist der Auffassung, dass Zuflüsse, auf die bereits die in Artikel 26 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission genannte bevorzugte Behandlung Anwendung findet, auch von der in Artikel 33 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission genannten Obergrenze ausgenommen werden sollten.

Bei der Gewährung der Ausnahme für die im zweiten Unterabsatz von Artikel 31 Absatz 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission genannten Zuflüsse beabsichtigt die EZB, diese Zuflüsse anhand der Definition von Förderdarlehen in Artikel 31 Absatz 9 sowie anhand der Kriterien in Artikel 26 der

Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 und der Vorgaben aus Absatz 13 dieses Kapitels zu beurteilen.

## Kapitel 9

### Regelungen für die Unternehmensführung und Aufsicht

#### 9.3 ZUSAMMENLEGUNG DER FUNKTION DES VORSITZENDEN DES LEITUNGSORGANS IN SEINER AUFSICHTSFUNKTION UND DES GESCHÄFTSFÜHRERS (Artikel 88 Absatz 1 Buchstabe e der CRD IV)

Die EZB ist der Auffassung, dass es eine klare Trennung der Leitungs- und Aufsichtsfunktionen in Kreditinstituten geben sollte und dass die Funktionen des Vorsitzenden des Leitungsorgans und des Geschäftsführers grundsätzlich zu trennen sind. Im Sinne solider Grundsätze der Unternehmensführung und -kontrolle sind beide Funktionen in Einklang mit ihren Verantwortlichkeiten und Rechenschaftspflichten auszuüben. Die Verantwortlichkeiten und Rechenschaftspflichten des Vorsitzenden des Leitungsorgans in seiner Aufsichtsfunktion unterscheiden sich von jenen des Geschäftsführers. Dies spiegelt die unterschiedlichen Ziele von Aufsichtsfunktion und Leitungsfunktion wider.

Gemäß den Leitlinien zu Grundsätzen der Unternehmensführung für Banken (Corporate Governance principles for banks (Guidelines)) des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht vom Juli 2015 sollte der Vorsitzende des Leitungsorgans in seiner Aufsichtsfunktion ein unabhängiges Mitglied oder Mitglied ohne Leitungsfunktion in diesem Leitungsorgan sein, um eine gegenseitige Kontrolle zu unterstützen. In Rechtsordnungen, in denen der Vorsitzende des Leitungsorgans in seiner Aufsichtsfunktion Aufgaben der Geschäftsleitung übernehmen darf, sollte die Bank einer Beeinträchtigung der gegenseitigen Kontrolle durch entsprechende Maßnahmen entgegenwirken, etwa durch Ernennung eines führenden Mitglieds, eines langjährigen unabhängigen Mitglieds oder durch eine vergleichbare Position im Leitungsorgan und durch ausreichend viele Mitglieder ohne Aufgaben der Geschäftsleitung (vgl. Textziffer 62).

Die Zusammenlegung beider Funktionen sollte daher nur in Ausnahmefällen und nur dann gestattet werden, wenn Korrekturmaßnahmen dafür Sorge tragen, dass die Wahrnehmung der Verantwortlichkeiten und Rechenschaftspflichten beider Funktionen durch die Zusammenlegung nicht gefährdet wird. Die EZB beabsichtigt, bei der Beurteilung von Anträgen auf Zusammenlegung beider Funktionen die zuvor genannten Grundsätze des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht und die Leitlinie der Europäischen Bankaufsichtsbehörde zur Internen Governance (GL 44) heranzuziehen, wonach das Institut über Maßnahmen verfügen sollte, um die potenzielle Beeinträchtigung der gegenseitigen Kontrolle auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

Nach Ansicht der EZB sollte eine solche Erlaubnis nur für den Zeitraum gewährt werden, in dem die vom beantragenden Institut gemäß Artikel 88 Absatz 1 Buchstabe e der CRD IV vorgetragenen Gründe weiterhin bestehen. Sechs Monate

nach dem EZB-Beschluss, durch den die Erlaubnis zur Zusammenlegung beider Funktionen erteilt wurde, sollte das Kreditinstitut überprüfen, ob die Gründe hierfür tatsächlich weiterhin vorliegen und die EZB entsprechend informieren. Die EZB kann die Erlaubnis entziehen, wenn die Beurteilung im Hinblick auf das anhaltende Vorliegen außergewöhnlicher Umstände ihres Erachtens zu keinem zufriedenstellenden Ergebnis geführt hat.

Zur Erteilung der Erlaubnis prüft die EZB die folgenden Aspekte:

- (1) die spezifischen Gründe dafür, dass eine außergewöhnliche Situation vorliegt:  
Die Tatsache, dass die Zusammenlegung nach nationalem Recht zulässig ist, reicht nach Ansicht der EZB dabei nicht aus.
- (2) die Auswirkungen auf die gegenseitige Kontrolle im Rahmen für Unternehmensführung und -kontrolle des Kreditinstituts und die Maßnahmen zur Reduzierung dieser Auswirkungen unter Berücksichtigung:
  - (a) von Umfang, Art, Komplexität und Vielfalt der Geschäftstätigkeit, der Besonderheiten des Rahmens für die Unternehmensführung und -kontrolle im Hinblick auf das geltende Gesellschaftsrecht oder spezifische Bestimmungen in der Satzung des Instituts und der Frage, inwieweit diese die Trennung der Leitungsfunktion von der Aufsichtsfunktion ermöglichen oder verhindern;
  - (b) etwaiger grenzüberschreitender Tätigkeiten und deren Umfang;
  - (c) von Anzahl, Eigenschaft und Art der Anteilseigner: eine breit gestreute Eigentümerstruktur oder die Zulassung zur Notierung an einem geregelten Markt spricht möglicherweise nicht für die Gewährung dieser Erlaubnis, die hundertprozentige Beherrschung des Unternehmens durch eine Muttergesellschaft, die der Trennung zwischen Vorsitzendem des Leitungsorgans in seiner Aufsichtsfunktion und Geschäftsführer vollständig gerecht wird und ihre Tochtergesellschaft sorgfältig überwacht, könnte hingegen für die Gewährung dieser Erlaubnis sprechen.

Es obliegt eindeutig dem Kreditinstitut, gegenüber der EZB den Nachweis zu erbringen, dass wirksame Maßnahmen im Einklang mit dem maßgeblichen nationalen Recht ergriffen wurden, um jegliche Beeinträchtigung der gegenseitigen Kontrolle im Rahmen für Unternehmensführung und -kontrolle des Kreditinstituts zu reduzieren.

Die EZB arbeitet gegenwärtig mit den NCAs in dem entsprechenden Netzwerk an einer weiteren Spezifizierung der oben aufgeführten Aspekte für die aufsichtliche Beurteilung von Anträgen gemäß den nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung von Artikel 88 CRD IV.

9.7 BEURTEILUNG DER ANGEMESSENHEIT DES INTERNEN KAPITALS FÜR KREDITINSTITUTE, DIE EINER ZENTRALORGANISATION STÄNDIG ZUGEORDNET SIND (Artikel 108 Absatz 1 der CRD IV)

Gemäß Artikel 108 Absatz 1 Unterabsatz 2 der CRD IV sind die zuständigen Behörden berechtigt, Kreditinstitute, die unter Artikel 10 der CRR fallen (angeschlossene Institute und Zentralorganisation), von der Pflicht zur Erfüllung der Anforderungen an die Angemessenheit des internen Kapitals auf Einzelinstitutsebene zu befreien.

Die EZB gewährt solche Befreiungen in der Regel, wenn das fragliche Kreditinstitut bereits gemäß Artikel 10 CRR von den Kapitalanforderungen ausgenommen wurde. Die Vorgaben für die Gewährung einer Ausnahme gemäß Artikel 10 der CRR finden sich auf Seite... (Kapitel 1.7).